

Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 52 4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch www.boningen.ch

Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Boningen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung4		4
	§ 1	Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	4
	§ 2	Stellung und Gebietshoheit (§ 45, § 49 KV)	
	§ 3	Aufgaben (§ 45, § 50 KV)	
	§ 4	Gebühren (§ 45 KV)	5
2.	Geme	indeangehörige	5
	§ 5	Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)	5
	§ 6	Datenschutz (§ 6 GG, Info DG)	
3.	Organ	nisation der Gemeinde	
3.1		emeine Organisation	
	§ 7	Organe (§ 16ff GG)	
	§ 8	Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	
	§ 9	Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 19ff GG)	
	§ 10	Einberufung der Behörden (§ 23ff GG)	
	§ 11	Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)	
	§ 12	Protokollführung und Genehmigung (§ 28ff GG)	
	§ 13	Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	
	§ 14	Wahlen und Abstimmungen (§ 33ff GG)	
	§ 15	Archiv (§ 41 GG)	
3.2	Orde	entliche Gemeindeorganisation	7
3.2	.1 Po	litische Rechte	7
	§ 16	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	7
	§ 17	Petition (§ 26 KV)	
	§ 18	Einberufung der Gemeindeversammlung durch Stimmberechtigte (§ 49 GG)	98
	§ 19	Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50ff GG)	8
	§ 20	Urnenwahl (§ 54 GG)	8
3.2	.2 Ge	emeindeversammlung	
	§ 21	Befugnisse (§ 50 GG, 56ff GG)	
	§ 22	Verfahren (§ 58ff GG)	
3.2	.3 Ge	emeinderat	
	§ 23	Zusammensetzung und Ersatzmitglieder (§ 67ff GG)	9
	§ 24	Befugnisse (§ 70 GG)	
	§ 25	Ressortsystem (§ 72 GG)	
4.	•	nissionen	
	§ 26	Art und Anzahl (§ 99ff GG)	
	§ 27	Konstitution Kommissionen (§ 100 GG)	

4.1	Befu	ıgnisse der Kommissionen	. 11			
	§ 28	Allgemeine Befugnisse (§ 101ff GG)	. 11			
	§ 29	Abstimmungs- und Wahlbüro (§ 108 GG, § 16 GpR)	. 11			
	§ 30	Umweltschutzkommission (§ 108 GG)	. 11			
	§ 31	Finanzkommission (§ 108 GG)	. 11			
	§ 32	Baukommission (§ 108 GG)	. 11			
	§ 33	Ständige und befristete Kommissionen (§ 108 GG)	. 11			
	§ 34	Delegierte	. 12			
	§ 35	Ständige Arbeitsgruppen	.12			
	§ 36	Verantwortliche für Kultur	. 12			
	§ 36 ^{bis}	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	. 12			
5.	Behö	rdenmitglieder, Beamte und Gemeindeangestellte	.13			
	§ 37	Dienstverhältnis Beamte und Gemeindeangestellte (§ 120 GG)	. 13			
	§ 38	Gemeindepräsident (§ 126 GG)	. 13			
	§ 39	Vizegemeindepräsident (§ 130 GG)	. 13			
	§ 40	Friedensrichter (§ 133 GG, § 4-6 GO, ZPO)	. 13			
	§ 41	Inventurbeamter (§ 172ff EG ZGB, § 4 InvV)	. 13			
	§ 42	Verwaltungsleiter (§ 131 GG)	. 14			
	§ 43	Finanzverwalter (§ 132 GG)	. 14			
	§ 44	Bauverwaltung (PBG, § 2 KBV, § 2 BauR)	.14			
	§ 45	Weitere Angestellte (§ 133 GG)	. 14			
	§ 45 ^{bis}	Zuständigkeiten für Beglaubigungen	. 14			
6.	Finanzhaushalt		15			
	§ 45 ^{ter}	Internes Kontrollsystem IKS (§ 135 bis GG)	. 15			
	§ 46	Finanzplan (§ 138 GG)	. 15			
	§ 47	Budget (§ 139ff GG)	. 15			
	§ 48	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)	. 15			
	§ 49	Rechnungsprüfung (§ 155ff GG)	. 15			
	§ 50	Zusammenarbeit der Gemeinde (§ 164ff GG)	. 16			
7.	Recht	sschutz	.16			
	§ 51	Beschwerdemöglichkeiten (§ 197ff GG)	. 16			
	§ 52	Aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023	. 16			
8.	Schlu	ssbestimmungen	.16			
	§ 53	Aufhebung bisherigen Rechts				
	§ 54	Inkrafttreten				
An	hang I)	Sachgebiete (Ressorts)	19			
	Anhang II) Delegierte19					
-	J	, —	-			

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992, die folgende Gemeindeordnung:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c. die Grundzüge der Organisation;
- d. den Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 2 Stellung und Gebietshoheit (§ 45, § 49 KV)

- ¹ Die Einwohnergemeinde Boningen ist eine selbstständige Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes.
- ² Die Einwohnergemeinde umfasst das Gemeindegebiet und die darin wohnenden Personen.
- ³ Der Gebietshoheit der Einwohnergemeinde unterstehen alle Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten.

§ 3 Aufgaben (§ 45, § 50 KV)

Die Einwohnergemeinde erfüllt insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a. die Organisation regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane bestellen:
- b. die öffentliche Sicherheit garantieren;
- c. eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anbieten;
- d. ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten unterstützen;
- e. die Gesundheit der Einwohner wahren;
- f. die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit fördern:
- g. Verkehrsmassnahmen treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h. eine Infrastruktur aufbauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i. die Umwelt schützen und eine Raumordnung verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

- j. Massnahmen treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k. einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anstreben.

§ 4 Gebühren (§ 45 KV)

Die Einwohnergemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss den entsprechenden Gebührenreglementen.

2. Gemeindeangehörige

§ 5 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden. Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente zu erfolgen: Heimatschein, Familienausweis, Krankenversicherungsnachweis, Wohnnachweis (z.B. Mietvertrag), Identitätskarte oder Pass (Schweizer), Pass (Ausländer).

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§ 6 Datenschutz (§ 6 GG, Info DG)

- ¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons (InfoDG).
- ² Der Gemeinderat regelt mit einer internen Weisung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 7 Organe (§ 16ff GG)

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. die Behörden: der Gemeinderat, die Kommissionen;
- c. die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz;
- d. ...(aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023)

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

- ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.
- ² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheftern treffen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 19ff GG)

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzusenden.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Einberufung der Behörden (§ 23ff GG)

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- ^{2bis} Die Zustellung und Auflage der Einladung und Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.
- ³ Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:

- a. im Gemeinderat wenigstens 3/5 der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind;
- b. in Kommissionen mehr als 1/2 der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, mindestens aber 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§ 28ff GG)

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert.
- ^{1bis} Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll. Er legt dieses auf und zwar spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin.
- ² In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen nach § 30 des Gemeindegesetzes mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen und zu genehmigen.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§ 33ff GG)

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17 Petition (§ 26 KV)

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch Stimmberechtigte (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 6 Monaten eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Die Stimmberechtigten werden im Stimmregister geführt.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50ff GG)

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll:
 - b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Urnenwahl (§ 54 GG)

- ¹ An der Urne werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. der Gemeindepräsident.
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

§ 21 Befugnisse (§ 50 GG, 56ff GG)

Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 50.000.00 wiederkehrend CHF jährlich 30'000.00 übersteigen oder (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Verpflichtungen Rechte. oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligung an oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 22 Verfahren (§ 58ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Ersatzmitglieder (§ 67ff GG)

- ¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- ⁴ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandgründe vorliegen.
- ⁵ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b. Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c. die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d. die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e. Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f. das Disziplinarrecht auszuüben;
 - g. die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h. die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - i. Gemeindesteuererlassgesuche zu bewilligen.
- ⁴ Er übernimmt die Aufgabe der Ortsplanung.
- ⁵ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 pro Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 30'000.00 pro Geschäft.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

- ² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter).
- ³ Die Gemeinderäte gehören, den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen, von Amtes wegen mit Stimmrecht an.
- ⁴ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

§ 26 Art und Anzahl (§ 99ff GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
a) Abstimmungs- und Wahlbüro	5	3
b) Umweltschutzkommission	5	-
c) Finanzkommission	5	-
d) Baukommission	5	-

² Der Gemeinderat setzt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus ein:

	Mitglieder	Ersatz
a) Kultur Boningen	5	-

³ Die vom Gemeinderat gewählten Delegationsmitglieder und deren Ersatzmitglieder sind im Anhang II aufgeführt.

§ 27 Konstitution Kommissionen (§ 100 GG)

- ¹ Der Ressortleiter lädt zur ersten Sitzung ein. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ² Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

4.1 Befugnisse der Kommissionen

§ 28 Allgemeine Befugnisse (§ 101ff GG)

- ¹ Über die bewilligten Budgetkredite können die zuständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen der Kompetenzmatrix grundsätzlich verfügen. Wenn die Ausgaben pro Verpflichtungsfall den in der Kompetenzmatrix festgelegten Betrag übersteigen, muss das Geschäft dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- ² Die Unterschriftenregelung richtet sich nach der Unterschriftenmatrix der Gemeinde Boningen.

§ 29 Abstimmungs- und Wahlbüro (§ 108 GG, § 16 GpR).

Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).

§ 30 Umweltschutzkommission (§ 108 GG)

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und nach den Gemeindereglementen.

§ 31 Finanzkommission (§ 108 GG)

- ¹ Die FIKO berät und unterstützt den Gemeinderat in allen finanzpolitischen Fragen und überwacht den Finanzhaushalt auf die Einhaltung der Richtlinie über die finanzielle Führung der Einwohnergemeinde Boningen.
- ² Die FIKO ist für die fachliche und sachliche Überprüfung und Abklärung der vom Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Finanzlage der Gemeinde zuständig.

§ 32 Baukommission (§ 108 GG)

- ¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.
- ² Die Aufgaben der Baukommission beinhalten zudem den zweckmässigen Betrieb und Unterhalt sowie die langfristige Werterhaltung der Infrastrukturanlagen und Gemeindewerke.

§ 33 Ständige und befristete Kommissionen (§ 108 GG)

- ¹ Der Gemeinderat erlässt soweit notwendig und in Ergänzung zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung und zu den Gemeindereglementen Pflichtenheft ein für ständige und befristete Kommissionen.
- ² Im Pflichtenheft werden insbesondere geregelt:
 - a. die Rechte und Pflichten;

- b. die Finanzkompetenz;
- c. die Zusammenarbeit mit Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 34 Delegierte

- ¹ Die Delegierten handeln im Auftrag des Gemeinderates und vertreten dessen Interessen.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet den Gemeinderat über die Geschäfte zu informieren.

§ 35 Ständige Arbeitsgruppen

Die ständigen Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig.

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder.
- ² Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.
- ³ Sie können über die ihnen zugewiesenen Kredite selbständig verfügen.
- ⁴ Sie sind keine Behörden im Sinn des Gemeindegesetztes.

§ 36 Verantwortliche für Kultur

Die verantwortliche Arbeitsgruppe Kultur Boningen fördert das kulturelle Leben der Gemeinde.

§ 36bis Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission oder Arbeitsgruppe durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Gemeinderat oder die in der Sache zuständige Kommission oder Arbeitsgruppe befugt.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
- a) für Aufträge bis zu CHF 5'000.00: Der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu CHF 50'000.00: Die in der Sache zuständige Kommission / Arbeitsgruppe;
- c) für alle anderen Aufträge: Der Gemeinderat.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Gemeindeangestellte

§ 37 Dienstverhältnis Beamte und Gemeindeangestellte (§ 120 GG)

- ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Gemeindeangestellten ist öffentlichrechtlich.
- ² Die Beamten sowie Gemeindeangestellten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) definiert.
- ³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- ⁴ Die Rechte und Pflichten der Beamten und der haupt- und nebenamtlichen Gemeindeangestellten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und in den jeweiligen Pflichtenheftern festgehalten.

§ 38 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm unterstehen die Gemeindeangestellten.
- ² Der Gemeindepräsident verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.00 pro Geschäft für nicht voraussehbare und dringliche einmalige Ausgaben.

§ 39 Vizegemeindepräsident (§ 130 GG)

Der Vizegemeindepräsident wird vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt. Der Vizegemeindepräsident erfüllt bei Verhinderung des Gemeindepräsidenten dessen amtliche Aufgaben und führt in solchen Fällen auch rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

§ 40 Friedensrichter (§ 133 GG, § 4-6 GO, ZPO)

- ¹ Die Kompetenzen des Friedensrichters richten sich nach den Paragrafen 5 und 6 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO).
- ² Stellvertreter des Friedensrichters ist (in dieser Reihenfolge) der zuständige Ressortleiter, der Gemeindepräsident, der Vizegemeindepräsident oder aber das amtsälteste Gemeinderatsmitglied gemäss Gerichtsorganisationsgesetz.

§ 41 Inventurbeamter (§ 172ff EG ZGB, § 4 InvV)

- ¹ Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten und regelt die Stellvertretung.
- ² Dem Inventurbeamten werden die Befugnisse zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen im Erbgang übertragen.
- ³ Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Inventarisations-Verordnung.

§ 42 Verwaltungsleiter (§ 131 GG)

- ¹ Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Gemeindeschreiber. Er führt vor allem den Schriftenverkehr und die Administration der Gemeinde. Er verfasst die Protokolle der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen.
- ² Die Aufgaben des Verwaltungsleiters richten sich insbesondere nach dem Pflichtenheft.

§ 43 Finanzverwalter (§ 132 GG)

- ¹ Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.
- ² Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich insbesondere nach dem Pflichtenheft.
- ³ Für den Zahlungsverkehr sind nach Unterschriftenmatrix der Gemeinde Boningen Kollektivunterschiften zu zweien erforderlich.
- ⁴ Anstelle des Finanzverwalters kann auch eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die aussenstehende Fachstelle.

§ 44 Bauverwaltung (PBG, § 2 KBV, § 2 BauR)

- ¹ Die vorbereitenden Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), der kantonalen Bauverordnung (KBV) und dem Baureglement (BauR).
- ² Die Bauverwaltung erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Behandlung von Baugesuchen und Antragsstellung an die Baukommission;
 - b. Mitarbeit Baukontrolle und Bauabnahmen;
 - c. Mitarbeit Schutzraumabnahmen;
 - d. Sicherstellung der Gebührenrechnungen;
 - e. Mitarbeit bei Planerischen Aufgaben (z. B. Ortsplanungsrevision);
 - f. Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.
- ³ Anstelle des Bauverwalters kann auch eine aussenstehende Fachstelle die Bauverwaltung führen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die aussenstehende Fachstelle.

§ 45 Weitere Angestellte (§ 133 GG)

Die Aufgaben richten sich jeweils nach den Pflichtenheftern.

§ 45bis Zuständigkeiten für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder der Gemeindeschreiber zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

§ 45^{ter} Internes Kontrollsystem IKS (§ 135 bis GG)

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 46 Finanzplan (§ 138 GG)

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
- ² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

§ 47 Budget (§ 139ff GG)

Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

§ 48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

- ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 30'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- ² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 49 Rechnungsprüfung (§ 155ff GG)

- ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine aussenstehende Revisionsstelle vorgenommen.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt die Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode.
- ³ Die Revisionsstelle überprüft das finanzielle Verhalten des Gemeinderates, der Kommissionen, der Gemeindeverwaltung und der Gemeindefunktionäre. Insbesondere achtet sie auf die Einhaltung der Kredite, Erstellung von Abrechnungen und Einholung von Steuern, Gebühren und Subventionen. Sie kann dazu Akten einsehen und Auskünfte einholen. Allfällige Beanstandungen teilt sie dem Gemeinderat schriftlich mit.

§ 50 Zusammenarbeit der Gemeinde (§ 164ff GG)

Die Einwohnergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

7. Rechtsschutz

§ 51 Beschwerdemöglichkeiten (§ 197ff GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Artikeln 197 ff. GG.

§ 52 Aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023.

8. Schlussbestimmungen

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2010 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 54 Inkrafttreten

- ¹ Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen am 14. Juni 2016 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Die Teilrevision der §§ 5, 45^{bis}, 45^{ter}, 54 sowie im Anhang II tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen am 07. Dezember 2021 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ³ Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 7, 10, 12, 24, 25, 26, 28, 32, 36^{bis}, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 52 und 54 sowie im Titel 7. und im Anhang I und II tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen am 13: Juni 2023 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Juli 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, den 14. November 2021

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Sig. Bruno Stalder Sig. Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, den 07. Dezember 2021

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Sig. Bruno Stalder Sig. Gabriela Lack

<u>Teilrevision genehmigt mit der Verfügung vom Volkswirtschaftsdepartement vom</u> 28. Januar 2022.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, 13. Juni 2023

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident Verwaltungsleiter

Bruno Stalder Stefan Bürki

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit der Verfügung vom ...

Revisionen:

1. 07.12.2021

§ 5 Melde- und Hinterlegungspflicht:

Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente zu erfolgen: Heimatschein, Familienausweis, Krankenversicherungsnachweis, Wohnnachweis (z.B. Mietvertrag), Identitätskarte oder Pass (Schweizer), Pass (Ausländer).

§ 45bis Zuständigkeiten Beglaubigungen:

Absatz 2 neu.

§ 45^{ter} Internes Kontrollsystem (IKS):

Neuer Paragraph mit Absatz 1 und 2

§ 54 Inkrafttreten:

Absatz 2 neu.

Anhang II) Delegierte

Abwasserverband Aarburg, neu 1 Mitglied im Vorstand

Gestrichen:

Gunzgen-Kappel und Friedhofkommission Kappel-Boningen

2. 13.06.2023

Änderungen und Ergänzungen im Ingress sowie der §§ 7, 10, 12, 24, 25, 26, 28, 32, 36^{bis}, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 52 und 54 sowie im Titel 7. und im Anhang I und II

Anhang I) Sachgebiete

Aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023.

Anhang II) Delegierte

Aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023.